

An der Stelle sei nochmals betont, daß die Untersuchungsführer niemals von der Wunschvorstellung ausgehen sollten, daß der Verteidiger den Beschuldigten zum Geständnis überreden sollte. Das kann nicht in Übereinstimmung gebracht werden mit dem zwischen Verteidiger und Beschuldigten bestehenden Auftragsverhältnis. Der Verteidiger hat einen Beitrag zur Entlastung seines Mandanten zu leisten und soll nicht zu seiner Verurteilung beitragen. Seiner pflichtgemäßen und qualifizierten Arbeit, deren Ergebnis wirkungsvolle Verteidigungskonzeptionen sein müssen, haben wir als Linie Untersuchung eine hieb- und stichhaltige Beweisführung auf streng gesetzlicher Grundlage entgegenzusetzen, und dies deckt sich mit den Forderungen unseres Genossen Minister und der zentralen staatlichen Rechtspflegeorgane.

Hier möchte der Verfasser einige Beispiele aus der Untersuchungspraxis anführen, wo durch eine frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Verteidiger und eine taktisch kluge Organisation der Rechtsanwaltsprecher rechtliche und politisch-operative Zielstellungen erreicht werden konnten. In einem Gruppenvorgang wurden vier Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten. Zwei der Beschuldigten waren geständig. Die zwei anderen Beschuldigten schwiegen beharrlich und glaubten auch den Argumenten der Untersuchungsführer nicht, als diese ihnen die Aussagen der beiden anderen vorhielten. Eine Gegenüberstellung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht angeraten, um einen Widerruf der Geständnisse der aussagebereiten Beschuldigten zu vermeiden. Diese Vorhalteprotokolle wurden den beiden nichtgeständigen Beschuldigten bewußt vor dem Rechtsanwaltsprecher zur Kenntnis gegeben. Beim Rechtsanwaltsprecher, der wie gesagt ohne Bedingungen erfolgte, wurden zuerst die beiden geständigen Beschuldigten zum Verteidiger geführt. Man konnte davon ausgehen, daß die Beschuldigten dem Verteidiger berichten würden, worüber sie bereits ausgesagt haben. Anschließend wurden die beiden nicht-